



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 10 12 35 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Stadtverordnetenversammlung Cottbus  
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum  
31.05.2023

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB II / FB Ordnung und Sicherheit

**Anfrage AN-33/23 der Fraktion der AfD vom 09.05.2023 zur  
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 31.05.2023  
Thema: Corona Bußgelder**

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Sehr geehrter Herr Simonek,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.05.2023 zum Thema Corona Bußgelder. Ihre  
Fragen beantworte ich gern wie folgt:

Ansprechpartner/-in  
Robert Jeß

**Zu 1.: Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Zusammenhang und aufgrund des  
Corona-Bußgeldkataloges für Brandenburg, bis zum Stichtag 28.02.2023, in der  
Stadt Cottbus eingeleitet?**

(Bitte aufgeschlüsselt nach Ermittlungsverfahren, Verfahren mit Verwarngeldern,  
Höhe der Gelder, Bearbeitungsstand).

Mein Zeichen

Telefon  
0355 612 2368

E-Mail  
Robert.jess@cottbus.de

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat im Zusammenhang mit Verstößen gegen die  
Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-  
CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg 1.141 Verfahren eingeleitet. Hintergrund waren  
vorwiegend Verstöße gegen die Maskenpflicht, die Bestimmungen zu  
Kontaktbeschränkungen und fehlende Statusnachweise (3G).

Insgesamt mussten Bußgelder in Höhe von 146.090,00 Euro ausgesprochen werden.

**Zu 2.: Wie viele Bußgeldverfahren wurden in der Stadt Cottbus mit einer  
entsprechenden Bußgeldzahlung inzwischen abgeschlossen und wie hoch ist die  
Summe der erfolgten Bußgeldzahlungen?**

Es wurden bislang 653 Bußgeldverfahren durch die Zahlung der Geldbuße beendet.  
Die Summe der gezahlten Bußgelder beträgt 78.985,00 Euro

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

...

**Zu 3.: Wie positioniert sich die Stadt Cottbus zu einer möglichen Rückzahlung der gezahlten Bußgelder?**

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich mit der Ausgangsbeschränkung, welche durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 4 der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie angeordnet wurde (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162; GVBl. S. 194).

Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg war nicht Bestandteil der Betrachtung und Inhalt des Beschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht. Weder durch den brandenburgischen Ordnungsgeber noch durch entsprechende Gerichtsurteile die sich auf Brandenburger Regelungen beziehen ermöglichen eine Rückzahlung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Bergner  
Dezernent